

Beschluss

Sanktionsausschuss EUREX Deutschland

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.

Beteiligte zu 1)

2.

Beteiligter zu 2)

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: 2017/06



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Mehtap
Dinc, Erik Tim Müller,
Michael Peters,
Dr. Randolph Roth
ARBN: 101 013 361

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch
Vorsitzende,
Beisitzer,
Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund der Beratung am 01. Juni 2017 beschlossen:

1. Die Beteiligte zu 1) und der Beteiligte zu 2) werden jeweils für die Handelsaktivität des Beteiligten zu 2) am 22.02.2017 mit dem Eurex-Produkt FBTS MAR17 (Short-Term Euro BTP Futures, Fälligkeit März 2017) mit einem Verweis belegt.
 2. Die Beteiligten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 2.500,- € festgesetzt.

Gründe

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist eine Crossing-Transaktion des Beteiligten zu 2) ohne Stellung eines Cross-Request.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beteiligte zu 1) ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen (Member-ID AAAAA), der Beteiligte zu 2) ist ein bei ihr angestellter Händler (Trader-ID 000000).

Am 22.02.2017 führte der Beteiligte zu 2) mit dem o.g. Produkt ein Crossing-Geschäft unter seiner Händlerkennung durch.

Das Geschäft umfasste ein Volumen von 400 Kontrakten zu einem Preis von 112,44 €. Unmittelbar vor dem Crossing-Geschäft lag der Spread bei 112,44 € zu 112,45 €.

Die Bid-Order wurde um 16:43:47.51473103 Uhr eingegeben, die Ask-Order um 16:43:51.473775076 Uhr. Ein Cross-Request wurde hierbei nicht gestellt.

Die Orders wurden sodann für 350 Kontrakte unmittelbar gegeneinander, die jeweils verbleibenden 50 Kontrakte wurden gegen andere Handelsteilnehmer ausgeführt.

Die Beteiligte zu 1) führte im Rahmen eines Auskunftersuchens durch die Handelsüberwachungsstelle (Hüst) aus, bei der manuellen Eingabe der Verkaufsoorder von 400 Kontrakten habe es sich um ein Versehen des Händlers gehandelt. Es hätte anstatt einer Verkaufsoorder eine Kauforder eingegeben werden sollen. Sie werde die Funktionalität des Systems verbessern, um in Zukunft ein derartiges Problem zu vermeiden.

Die Handelsüberwachungsstelle (im Folgenden Hüst) sah in diesem Handelsverhalten einen Verstoß gegen Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich, wonach ein Cross-Trade nur zulässig ist, wenn ein Cross- Request eingegeben worden ist.

Die Erläuterung der Beteiligten zu 1), aus Versehen sei anstatt einer Kauf- eine Verkaufsoorder eingegeben worden, finde keinen Niederschlag in der Handelsanalyse. Es hätte nahegelegen, den Eingabefehler durch Eingabe einer weiteren Kauforder zu korrigieren. Diese sei aber nicht erfolgt.

Die Beteiligte zu 1) habe im Ergebnis keinerlei Käufe getätigt.

In jedem Fall aber habe es sich um eine wissentliche Eingabe der Verkaufsoorder ohne Eingabe eines Cross-Request gehandelt.

Unter dem 23. März 2017 unterrichtete die Hüst die Geschäftsführung von diesem Verstoß.

Unter dem 18. April gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, unter der rechtlichen Würdigung, dass von einem bedingt vorsätzlichen Verstoß gegen Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen auszugehen sei.

Das Sanktionsverfahren wurde den Beteiligten eröffnet.

Die Beteiligten haben im vorliegenden Verfahren keine Stellung mehr genommen.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 1 S 2 Börsengesetz (BörsG).

Danach ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte zu 1) ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 3 Abs 4 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Der Beteiligte zu 2) ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassener Börsenhändler, wobei sich die Beteiligte zu 1) das Handeln des Beteiligten zu 2) als eine für sie tätige Person im Sinn der oben zitierten Vorschrift zurechnen lassen muss.

Der Beteiligte zu 2) hat zumindest fahrlässig gegen 2.6 ‚Cross- und Pre-Arranged-Trades‘ der ‚Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich‘ verstoßen.

Nach dieser Vorschrift ist ein Cross-Trade oder ein Pre-Arranged-Trade nur bei Stellung eines Cross-Request zulässig. Die Regelung dient der Vermeidung von Insider-Geschäften, der marktgerechten Preisbildung und der Bereitstellung von Liquidität, ist also eine Vorschrift, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen soll.

Die Regularien der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich sind börsenrechtliche Vorschriften im Sinne des § 22 Abs 2 S 1 BörsG (Vergleiche Hess.VGH Urteil vom 06.02.2014, Az. 6A876/01).

Die Nichtbeachtung der Regelung Nr. 2.6 der Handelsbedingungen wird von den Beteiligten nicht bestritten. Damit ist der Sanktionierungstatbestand unstreitig erfüllt.

Es ist zumindest von einem fahrlässigen Verhalten des Beteiligten zu 2) auszugehen. Der Beteiligte zu 2) als zugelassener Händler musste die Regelungen der Handelsbedingungen kennen. Es ist auch nichts dafür ersichtlich bzw. vorgetragen, was ihn technisch oder durch andere Umstände hätte hindern können, den erforderlichen Cross-Request zu stellen.

Die Verkaufsordereingabe durch den Beteiligten zu 2) ist auch -wie erforderlich- wissentlich erfolgt.

Die Eingabe geschah, wie von der Beteiligten zu 1) ausgeführt, manuell, also willentlich, der Beteiligte zu 2) wusste auch, dass es sich um eine Verkaufs-Order handelte. Soweit vorgetragen wird, er habe an sich eine Kauf- anstatt einer Verkaufsorder eingeben wollen, ändert dies nichts an der rechtlichen Einordnung, sodass die Glaubhaftigkeit dieses Vortrags dahingestellt bleiben kann.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 Euro oder einen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Der Sanktionsausschuss hat die mildeste Form der Sanktion, das Belegen mit einem Verweis, als angemessen angesehen.

Hierfür war insbesondere maßgebend, dass der Preis des Crossing-Geschäftes in Höhe von 112,44 € innerhalb des Spreads von 112,44 € zu 112,45 € lag, eventuelle finanzielle Nachteile für die nicht zum Zuge gekommenen Marktteilnehmer deshalb als gering bewertet werden können.

Deshalb hat der Sanktionsausschuss einen Verweis, wie geschehen, als im Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des Verhaltens unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§ 32 Abs 1 S 1 BörsVO) als angemessen angesehen.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der Börsenverordnung (BörsVO) nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3, HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 S. 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses der Eurex Deutschland